

Gold-Klausel und über Pfandrechte für auf eine andere als inländische Währung lautenden Forderungen. Ist also eine in inländischer Währung zu erfüllende Verbindlichkeit gemäß einer nach dem 30. September 1940 getroffenen Vereinbarung durch Bezugnahme auf den Preis des Feingoldes bestimmt, so wird der Schuldbetrag unter Zugrundelegung des für den Verkauf des Feingoldes durch die Nationalbank in Prag geltenden Preises errechnet. Die diesen Preis festsetzende Verfügung der Nationalbank wird vom Finanzministerium in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen verlautbart. Dieser Bestimmung entgegenstehende Vereinbarungen sind ungültig. Eine Bezugnahme auf den Preis des Feingoldes ist nunmehr auch bei Pfandrechten und grundbücherlichen Eintragungen nicht zulässig. Diese Verordnung ist mit dem Tage der Kundmachung, das ist am 14. Oktober 1941, in Wirksamkeit getreten.



Reichsinneverbandes- Nachrichten

Verantwortlich:
Assessor Hans Natorp, Berlin W 8

Betr.: Meisterschulprämie 1940/41

Diejenigen Lehrlinge, die bei der diesjährigen Lehrlingszwischenprüfung zum ersten Male die Meisterschulprämie erhalten haben, werden gebeten, das Ermächtigungsschreiben bis zum 15. November ausgefüllt und unterschrieben an uns einzusenden. Wir bitten die Lehrmeister, ihre Lehrlinge daraufhin anzuhalten.

Betr.: Material für die Lehrlingszwischenprüfung 1941/42 Den Furniturenhandlungen zur gefl. Kenntnisnahme

Damit in der Beschaffung des Materials für die kommende Lehrlingszwischenprüfung keine Schwierigkeiten für die Lehrlinge entstehen, geben wir den Furniturenhandlungen schon jetzt bekannt, welches Material benötigt wird:

1. Lehrjahr: Präz. St. DIN 175, 5 mm \varnothing , 50 mm lang;
2. Lehrjahr: MS DIN 58 oder 60, 25×25 mm, 2,5 stark, Präz. St. DIN 175, 4 mm \varnothing , 50 mm lang, Präz. St. DIN 175, 1,5 mm \varnothing , 10 mm lang, MS 58 oder 60, 4 mm \varnothing , 35 mm lang;
3. Lehrjahr: MS 58 oder 60, 2—2,5 stark, 6×30 mm, Präz. St. DIN 175, 2,2—2,5 mm \varnothing , 10 mm lang.

Wir bitten die Furniturenhandlungen, die angegebene DIN-Qualität nach Möglichkeit einzuhalten und sich einzurichten, daß sie bei Anforderung des Materials, Anfang Januar, damit dienen können.

Betr.: Berufserziehungswerk für das Uhrmacherhandwerk

Der Leiter des Berufserziehungswerkes für das deutsche Handwerk, Reichshandwerksmeister Pg. Schramm, berief Reichsinneverbandesmeister des Uhrmacherhandwerks Pg. Hans Flügel zum Leiter des Berufserziehungswerkes für das Uhrmacherhandwerk. Zum stellvertretenden Leiter des Berufserziehungswerkes für das Uhrmacherhandwerk wurde der Fachschaftswalter des Uhrmacherhandwerks in der Deutschen Arbeitsfront, Pg. Gräfe, ernannt.

Betr.: Versorgung der Uhrmacherbetriebe mit Brennspritus

Hier und dort sind Schwierigkeiten in der Versorgung von Uhrmacherbetrieben mit Brennspritus aufgetreten. Eine bevorstehende Verbrauchsregelung soll Abhilfe schaffen. Kleinhändler werden in absehbarer Zeit Brennspritus an gewerbliche Verbraucher, z. B. an Uhrmacher, nur gegen Vorlage eines Bezugscheins des Wirtschaftsamt abgeben dürfen. Die örtlichen Wirtschaftsämter werden die Innungen rechtzeitig von den neuen Maßnahmen unterrichten. Die Innungen haben dann zu begutachten, in welchem Umfange dem einzelnen Betrieb eine Bezugsbescheinigung für Brennspritus zugeteilt werden kann.

Betr.: Vertrieb von Ordensschnallen, Ordensblechen, Ordensschleifen usw.

Wir nehmen Bezug auf die Anordnung des Staatsministers und Chefs der Präsidialkanzlei des Führers und Reichskanzlers vom 16. September 1941, die in der Fachpresse vom 17. und 18. Oktober 1941 veröffentlicht wurde.

Wir haben festgestellt, daß diese Anordnung der Aufmerksamkeit einiger Uhrmacherbetriebe entgangen ist. Darüber hinaus haben Uhrmacher der Ostmark, des Sudetenlandes und der Ostgebiete nicht hinreichend beachtet, daß zum Vertrieb von Orden und Ehrenzeichen besondere Genehmigungen erforderlich sind. Damit Unannehmlichkeiten für diese Betriebe vermieden werden, ersuchen wir die Betriebe, sich schnellstens mit uns in Verbindung zu setzen.

Betr.: Genehmigung zum Ankauf von Alt- und Bruchgold für das Jahr 1942

Wir machen unsere Mitglieder darauf aufmerksam, daß die Handwerkskammern im Monat Oktober 1941 den Uhrmachern über die Innungen die Antragsvordrucke für die Goldgenehmigungen A und C zugeleitet haben. Wir hoffen, daß die Uhrmacher dafür gesorgt haben, daß die Antragsvordrucke sorgfältig ausgefüllt und den Handwerkskammern postwendend zugesandt wurden. Sollte dieser oder jener Uhrmacher die Antragsvordrucke noch nicht erhalten haben, so möge er sich sofort mit seiner Handwerkskammer in Verbindung setzen. Wir machen darauf aufmerksam, daß jeder Ankauf von Alt- und Bruchgold ohne eine entsprechende Genehmigung der Reichsstelle für Edelmetalle auf das schärfste geahndet werden muß.

Betr.: Antrag auf Genehmigung zum Erwerb von losen geschliffenen Diamanten für das Jahr 1942

Demnächst müssen bei der Reichsstelle für Waren verschiedener Art die Anträge auf Genehmigung zum Erwerb loser geschliffener Diamanten eingereicht werden.

Wir bitten die Obermeister der Uhrmacherinnungen darum, die Mitglieder, die eine solche Genehmigung benötigen und die entsprechende fachliche Eignung für den Diamantankauf bieten, zu veranlassen, beim Reichsinneverband des Uhrmacherhandwerks postwendend Antragsvordrucke anzufordern.

Reichsinneverband des Uhrmacherhandwerks.
Flügel, Natorp.
Reichsinneverbandesmeister. Geschäftsführer.

Wochenschau der „U“-Kunst

Das eiserne Sparkonto

Der Spareinlagenzuwachs, d. h. der Überschuß der Einlagen über die Auszahlungen, hat allein bei den Sparkassen in den beiden ersten Kriegsjahren 13,4 Milliarden RM betragen, und der Gesamtbetrag der Sparkasseneinlagen beziffert sich damit heute auf rund 35 Milliarden RM. Diese Zahlen sind der beste Beweis, daß die Sparleistung des deutschen Volkes außerordentlich groß ist. Trotzdem ist ein verstärktes Sparen notwendig, weil eben nur dadurch die überschüssige Kaufkraft mit all ihren verhängnisvollen volkswirtschaftlichen Folgen in unschädliche Bahnen gelenkt werden kann. Um einen Anreiz zu diesem verstärkten Sparen zu geben, erhält der Sparer unter gewissen Bedingungen eine zusätzliche Belohnung dadurch, daß ihm steuerliche Vergünstigungen zuteil werden. Staatssekretär Reinhardt fand für diese Art des Sparens den Ausdruck des „eisernen Sparens“.

Was muß nun der Sparer leisten, wenn er sich einer solchen Belohnung teilhaftig machen will? Die Voraussetzung dafür ist, daß der Sparer für die Dauer des Krieges darauf verzichtet, das Sparguthaben zu kündigen, und daß er sich verpflichtet, und zwar mindestens für drei Monate, einen bestimmten Betrag zu sparen, den er sich von seinem Lohn oder Gehalt abziehen läßt zur Überweisung auf das „eiserne Sparkonto“ durch den Arbeitgeber. Daraus geht bereits hervor, daß die Errichtung eines eisernen Sparkontos nur für Lohn- oder Gehaltsempfänger möglich ist. Eine Beschränkung dieser Sparmöglichkeit auf einen gewissen Kreis war ja notwendig, da sonst die Steuerausfälle für das Reich zu groß werden würden. Aus dem gleichen Grunde ist auch eine Beschränkung der Beträge vorgenommen. Diese Begrenzung besteht darin, daß es jedem Arbeiter, jedem Beamten und jedem Angestellten erlaubt ist, bis zu 1 RM arbeitstäglich, bis zu 6 RM wöchentlich und bis zu 26 RM monatlich auf ein eisernes Sparkonto einzuzahlen. Höhere Beträge sind zugelassen bei denjenigen Arbeitern und Angestellten, die Mehrarbeit, Sonntagsarbeit, Feiertagsarbeit, Nachtarbeit oder Akkordarbeit leisten. Für sie erhöhen sich die zugelassenen Beträge um 50%, also auf 1,50 RM arbeitstäglich, 9 RM wöchentlich und bis zu 39 RM monatlich. Zur Vereinfachung des Abzugsverfahrens durch die Betriebe ist weiter vorgesehen, daß der beim Arbeitgeber zu stellende Antrag auf Abzug einer Sparrate für das eiserne Sparkonto nur auf 0,50 oder 1 RM arbeitstäglich, auf 3 oder 6 RM wöchentlich, auf 13 oder 26 RM monatlich lauten soll. Bei den obengenannten Arbeitern, für die erhöhte Beträge in Frage kommen, können die Anträge selbstverständlich auf diese Beträge lauten.

Außerdem können Geldzuwendungen aus Anlaß des Weihnachtsfestes oder des Neujahrstages auf das eiserne Sparkonto überwiesen werden, soweit sie 500 RM nicht übersteigen.

Nach dem Kriege kann das eiserne Sparkonto von dem Inhaber sofort nach Beendigung des Krieges mit zwölfmonatiger Frist gekündigt werden. Jeder Sparer erhält für sein eisernes Sparkonto ein besonderes Sparbuch.